



Regeln für Mitarbeitende in der Jugendhilfe Anna Stiftung

Die vereinbarten Regeln für Mitarbeitende sind eine Umsetzung der Ethikleitlinie und den Grundrechten für Kinder und Jugendlichen der Einrichtung.

1. Die Förderung von Selbstbewusstsein und von Achtung und Respekt im Umgang mit anderen Menschen sind zielführende Kategorien in der Arbeit unserer Einrichtung.
2. Die Kontakt- und Beziehungsgestaltung der Mitarbeitenden ist geprägt von einer professionellen, distanzierten und Grenzen akzeptierenden Haltung.
3. Die Achtung der Privat- und Intimsphäre und der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen prägt die Grundhaltung aller Mitarbeitenden.
4. Die Förderung der sexuellen Entwicklung sowie die gelenkte Kommunikation über Sexualität sowie altersgerechte Aufklärung sind selbstverständliche Bestandteile unserer Arbeit.
5. Individuelle Beziehungsgestaltung, Distanz und Nähe sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen der Teambesprechungen und der Supervision.
6. Alle Mitarbeitenden der Einrichtung sind verpflichtet den Schutz jedes Kindes und Jugendlichen vor Übergriffen durch Erwachsene, sowie durch andere Kinder und Jugendliche sicher zu stellen. Hierzu zählen auch Äußerungen mit sexualbezogenem Charakter.
7. Versehentliche Berührungen oder verbale Verfehlungen werden im Team benannt und aktenkundig gemacht.
8. Es ist untersagt, Geschenke von Eltern anzunehmen sowie den Eltern Geschenke zu machen.
9. Es ist Mitarbeitenden nicht erlaubt, einzelne Kinder und /oder Jugendliche, z.B. durch Geschenke, Billigung von Regelverstößen, besonders zu begünstigen.
10. Geldgeschäfte zwischen Kindern und /oder Jugendlichen einerseits und Mitarbeitenden andererseits sind untersagt.



11. Private Treffen zwischen Kindern und/ oder Jugendlichen einerseits und Mitarbeitenden andererseits sind untersagt. Ebenso die Fortführung der pädagogischen Beziehung im privaten Rahmen.
12. Ebenso ist es den Mitarbeitenden untersagt, ihre privaten Telefonnummern an die Kinder und /oder Jugendlichen weiterzugeben.
13. Es ist den Mitarbeitenden verboten über private und dienstliche Probleme gegenüber den Kindern und/oder Jugendlichen zu sprechen.
14. Es ist den Mitarbeitenden untersagt, abwertende insbesondere sexistische Werturteile oder Bemerkungen über BewohnerInnen, deren Angehörige, deren FreundInnen und/oder KollegInnen zu machen oder solche welche die Kinder und /oder Jugendlichen machen zu dulden.
15. Das Tragen von nicht korrekter, sexuell aufreizender Kleidung ist den Mitarbeitenden im Berufsalltag nicht gestattet.

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung u.a. folgende Punkte:

- 1. den Missbrauch von Kindern § 176 StGB**
- 2. den Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB**
- 3. den Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB**
- 4. den Missbrauch von hilfebedürftigen § 174a StGB**
- 5. exhibitionistische Handlungen § 183 StGB**
- 6. die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB sowie**
- 7. das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz
kinderpornographischer Produkte § 184 StGB.**

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung behalten sich vor, bei Verstoß gegen die oben aufgeführten Paragraphen Anzeige zu erstatten und ohne Abmahnung fristlos zu kündigen.

Besondere Belehrung bezüglich der Mitteilungspflichten von allen ArbeitnehmerInnen zu unterzeichnen:

Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Beziehungsmisbrauch und sexuellen Übergriffen im Rahmen der Verhaltensanweisung bezüglich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen der Einrichtung besonders hingewiesen worden.

Ich verpflichte mich, jegliches Verhalten von MitarbeiterInnen, das gegen die Verhaltensanweisung zum Verdacht auf Beziehungsmisbrauch und sexuelle Übergriffe verstößt, unverzüglich der Heimleitung/ Bereichsleitung oder der Kontaktstelle „Zornröschen“ mitzuteilen.



Besteht ein Verdacht des Verstoßes, so ist dieser unter Mitteilung der dem Verdacht zu Grunde liegenden Tatsachen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen, die fristlose Kündigung ohne Abmahnung, zumindest aber eine Abmahnung zur Folge hat.

Soweit Straftatbestände erfüllt sind, wird die Heimleitung Strafanzeige erstatten.

Ich bestätige die Dienstanweisung erhalten zu haben.

MitarbeiterIn

Fr. Langnickel – Heimleitung-